Deutscher Bundestag **Drucksache 17/71**
17. Wahlperiode 25. 11. 2009

Antrag

der Abgeordneten Andreas Jung (Konstanz), Marie-Luise Dött, Dr. Christian Ruck, Klaus Brähmig, Michael Brand, Dr. Maria Flachsbarth, Dr. Thomas Gebhart, Josef Göppel, Christian Hirte, Jens Koeppen, Ingbert Liebing, Dr. Georg Nüßlein, Dr. Michael Paul, Ulrich Petzold, Volker Kauder, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof) und der Fraktion der CDU/CSU
sowie der Abgeordneten Michael Kauch, Horst Meierhofer, Angelika Brunkhorst, Dr. Lutz Knopek, Judith Skudelny, Birgit Homburger und der Fraktion der FDP

Für ein wirksames globales Klimaschutzabkommen in Kopenhagen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Klimaschutz ist weltweit die herausragende umweltpolitische Herausforderung unserer Zeit. Er ist Vorsorge für eine langfristig tragfähige wirtschaftliche und ökologische Entwicklung und zugleich ein Wettbewerbsmotor für neue Technologien. Klimaschutz ist auch ein notwendiger Beitrag zur Armutsbekämpfung, da gerade die Entwicklungsländer von den Folgen des Klimawandels besonders betroffen sind. Auch vor diesem Hintergrund kommt der bevorstehenden Weltklimakonferenz in Kopenhagen eine herausragende Bedeutung zu. Es gilt, ein anspruchsvolles und rechtsverbindliches Klimaschutzabkommen in der Nachfolge des Kyotoprotokolls zu entwickeln, das auch die Schwellen- und Entwicklungsländer mit nachprüfbaren Verpflichtungen einbezieht. Die Entwicklungsländer müssen bei der Bekämpfung des Klimawandels und der Bewältigung seiner Folgen angemessen unterstützt werden.

Vordringlichstes Ziel der Beratungen in Kopenhagen ist der kraftvoll und mit einer Stimme erklärte Wille der internationalen Staatengemeinschaft, sich verbindlich weltweit auf das Ziel festzulegen, die Erderwärmung auf maximal 2 Grad Celsius zu begrenzen. Darauf haben sich sowohl die G8-Staaten als auch die Staaten des Forums der führenden Wirtschaftsnationen („Major Economies Forum“) auf ihren Treffen in L’Aquila im Juli dieses Jahres verständigt. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die globalen Emissionen ihren Zenit spätestens 2020 erreicht haben und bis 2050 um mindestens die Hälfte reduziert werden. In diesem Zusammenhang gilt es vordringlich, auch ein Finanzierungsmodell für die Anpassung an den Klimawandel in den ärmsten Ländern und für den Erhalt der Regenwälder zu entwickeln. Deutschland wird in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft zu einer angemessenen Finanzierung von Technologietransfer-, Waldschutz- und Anpassungsprojekten erklären.

Was die Aufbringung der internationalen öffentlichen Finanzmittel betrifft, soll ein zu formulierendes Kopenhagen-Abkommen einen auf anerkannten Grundsätzen beruhenden Beitragsschlüssel zur Festlegung der finanziellen Beteiligung der einzelnen Länder vorsehen. Dabei geht die EU-Kommission bisher davon aus, dass die beiden maßgeblichen Kriterien die wirtschaftliche Leistungsfähig-

keit – gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) – und die Höhe der Treibhausgasemissionen sein werden. Je nach Gewichtung dieser beiden Kriterien ergeben sich unterschiedliche Verteilungen der aufzubringenden Finanzmittel für die beteiligten Länder, wobei die finanziellen Verpflichtungen der EU umso höher sein werden, je stärker das Kriterium BIP gewichtet wird. Seitens der Kommission wird darauf hingewiesen, dass den Mitgliedstaaten durch den Emissionsrechtehandel Einnahmen zufließen, die für diese Zwecke verwendet werden könnten. In diesem Sinne ist es zu begrüßen, dass sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt hat, gemäß den deutschen Verpflichtungen beim Europäischen Rat 50 Prozent der Erlöse aus der Versteigerung der Emissionszertifikate ab 2013 vorrangig für internationale und ergänzend nationale Klimaschutzprojekte zu nutzen.

Der Emissionshandel ist das vorrangige Klimaschutzinstrument. Es soll perspektivisch zu einem globalen Kohlenstoffmarkt ausgebaut werden. Die Europäische Union arbeitet zudem darauf hin, bis 2015 einen OECD-weiten Markt für Emissionsrechte aufzubauen und diesen bis 2020 auch auf die wirtschaftlich fortgeschrittenen Entwicklungsländer auszudehnen sowie den internationalen Luft- und Seeverkehr in den Emissionsrechtehandel mit einzubeziehen. Als Übergang zu einem umfassenden Emissionsrechtehandel sollen die projektbezogenen Mechanismen weiterentwickelt werden, damit einerseits ein Abwandern von Unternehmen in Länder vermieden wird, die sich weniger anspruchsvolle Ziele zur Emissionssenkung setzen, und damit andererseits Klimaschutzinvestitionen in Entwicklungsländer fließen, wo sie die größte Wirkung erzielen. Wo immer möglich, sollten marktbasierte Instrumente wie der Clean Development Mechanism (CDM) genutzt werden.

Der Deutsche Bundestag dringt darauf, dass sowohl bei den unmittelbar bevorstehenden wie auch bei künftigen Verhandlungen über internationale Klimaschutzabkommen eine faire Lastenverteilung gewährleistet wird, die vergleichbare Wettbewerbsbedingungen schafft und Produktionsverlagerungen in Länder ohne Klimaschutz verhindert. International ist vereinbart, dass die Industriestaaten ihre Treibhausgasemissionen bis 2050 um mindestens 80 Prozent reduzieren. Als Signal für die Verhandlungen wird Deutschland seine Vorreiterrolle beim Klimaschutz beibehalten. Der Deutsche Bundestag bekräftigt das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent gegenüber 1990 zu senken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

– alle Bemühungen darauf zu richten, dass auf der Weltklimakonferenz in Kopenhagen ein rechtsverbindliches internationales Klimaschutzabkommen für die Zeit nach 2012 vereinbart wird, das auf der Grundlage des vierten Berichts des IPCC geeignet ist, die Erderwärmung auf 2 Grad Celsius gegenüber vorindustriellem Niveau zu begrenzen;

– darauf hinzuarbeiten, dass in Kopenhagen zumindest eine Entscheidung über die Kernpunkte des künftigen Abkommens getroffen wird. Dazu gehören konkrete Emissionsminderungen durch Industrie- und Entwicklungsländer, die Finanzierung des internationalen Klimaschutzes und der Klimaanpassung sowie die Form und Struktur des neuen Klimaschutzabkommens. Zugleich sollte das Mandat erteilt werden, notwendige Details im ersten Halbjahr 2010 auszuarbeiten und in einem rechtsverbindlichen Abkommen umzusetzen;

– sich dafür einzusetzen, dass Industrieländer ambitionierte, vergleichbare und verbindliche Minderungsverpflichtungen übernehmen, um ihre Emissionen insgesamt bis 2020 um mindestens 25 bis 40 Prozent gegenüber 1990 und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 zu senken;

– sich dafür einzusetzen, dass Schwellen- und Entwicklungsländer sich zu konkreten und nachprüfbaren Minderungsbeiträgen verpflichten, die in der Summe bis 2020 zu einer Begrenzung der Emissionen um mindestens 15 bis

30 Prozent gegenüber dem gegenwärtig erkennbaren Emissionstrend führen. Dabei muss festgelegt werden, welchen Beitrag diese Länder aus eigener Kraft und welchen sie auf der Grundlage internationaler Unterstützung leisten;

– sich dafür einzusetzen, dass ein Mechanismus eingeführt wird, der anhand vorgegebener Kriterien wie BIP und Emissionen dazu führt, dass Entwicklungsländer mit starkem Entwicklungsfortschritt schrittweise an die Beiträge der Industriestaaten hinsichtlich der Reduktions- und Finanzierungsverpflichtungen herangeführt werden;

– sich dafür einzusetzen, im Zuge einer gerechteren Gestaltung der Reduktionsverpflichtungen weltweit zu einer langfristigen Angleichung der Pro-Kopf-Emissionen zu kommen, wobei den einzelstaatlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen ist. Aus verfügbaren Elementen wie den derzeitigen Bevölkerungsvorausschätzungen geht hervor, dass bis 2050 die weltweiten durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Kopf auf ungefähr 2 Tonnen CO_2-Äquivalent gesenkt werden müssen;

– dafür Sorge zu tragen, dass mit einem Klimaschutzabkommen Post-2012 das Ziel der EU erreicht wird, bis 2020 die Bruttoentwaldung von tropischen Wäldern um mindesten 50 Prozent zu reduzieren und bis 2030 den weltweiten Verlust an Wäldern zu beenden. Dies erfordert die Einrichtung eines Anreiz- und Finanzierungssystems unter der Klimarahmenkonvention, das die Entwicklungsländer bei der Umsetzung dieser Ziele unterstützt;

– sich dafür einzusetzen, dass ein Post-2012-Abkommen einen Zusatznutzen für die Biodiversität enthält und in seinen Mechanismen zu denen der Konvention für Biologische Vielfalt kompatibel gestaltet wird;

– die Vorreiterrolle der EU beim internationalen Klimaschutz weiter voranzutreiben und sich einerseits dafür einzusetzen, dass Industrieländer ihre Minderungsangebote aufstocken sowie die EU andererseits zu ihrem Angebot steht, ihre Emissionen im Rahmen eines umfassenden und globalen Abkommens bis 2020 um 30 Prozent gegenüber 1990 zu senken, wenn auch die anderen Industrieländer vergleichbare Anstrengungen unternehmen;

– innerhalb der EU und auf der internationalen Ebene darauf hinzuwirken, dass die umweltpolitische Wirksamkeit des zukünftigen Klimaschutzregimes nicht durch Regelungen unterminiert wird, welche die Minderungsverpflichtungen verwässern würden. Dies betrifft sowohl die Frage der Übertragung von überschüssigen staatlichen Emissionsrechten aus der ersten Verpflichtungsperiode des Kyotoprotokolls als auch – angesichts noch unzureichender Überprüfungsmöglichkeiten – die Anrechnungsregeln für Emissionen aus Landnutzung und Landnutzungsveränderung in Industrieländern sowie für Emissionen aus Wäldern in Entwicklungsländern;

– beim Schutz der tropischen Regenwälder auf projektbezogene Modelle zur Honorierung vermiedener Abholzung statt zum jetzigen Zeitpunkt auf die unmittelbare Einbeziehung in den Clean Development Mechanism (CDM) zu setzen;

– CDM und Joint Implementation (JI) aus Gründen des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit stärker zu unterstützen und zu nutzen. Hierzu muss insbesondere die Additionalität aller Projekte sichergestellt sein. Mitnahmeeffekte müssen vermieden werden. Erforderlich sind transparente und objektive Kriterien für die Validierungen, eine Stärkung der Unabhängigkeit der Validierer von den Projektentwicklern und Verfahrensregeln sowie Regeln, welche die Effizienz und Legitimität des Mechanismus fördern;

– das Entstehen neuer und ergänzender Mechanismen zur Qualitätssicherung projektbasierter Maßnahmen des Klimaschutzes zu unterstützen, um die öko-

logische Glaubwürdigkeit der Mechanismen projektbasierter Klimapolitik fortlaufend zu verbessern. Wirtschaftlich fortgeschrittene Entwicklungsländer sollen aufgrund ihrer wachsenden Emissionen und Wirtschaftskraft neue Marktmechanismen mit sektorspezifischer Perspektive nutzen. Damit soll der Weg zu einem globalen Emissionshandel geebnet werden, der auf wirtschaftsweiten Reduktionszielen aller teilnehmenden Länder basiert;

– in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, inwieweit anspruchsvolle und seriöse Projekte verifizierter Emissionsminderung (VER) jenseits der etablierten CDM- oder JI-Zertifikate als Möglichkeit genutzt werden können, um Klimaschutzprojekte auch unabhängig von der Ratifizierung eines neuen Klimaschutzabkommens voranzubringen;

– weiterhin als Impulsgeber beim internationalen Klimaschutz zu agieren: International ist vereinbart, dass die Industriestaaten ihre Treibhausgasemissionen bis 2050 um mindestens 80 Prozent reduzieren. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis 2020 um 40 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren. Um sicherzustellen, dass die anspruchsvollen deutschen Minderungsziele erreicht werden, soll das bisherige integrierte Energie- und Klimaprogramm im Jahr 2010 überprüft, weiterentwickelt und umgesetzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Industrie keine unangemessenen Wettbewerbsnachteile entstehen und Verbraucher nicht unzumutbar belastet werden;

– sich dafür einzusetzen, dass die EU bei der Finanzierung des internationalen Klimaschutzes ihrer Vorreiterrolle gerecht wird. Die EU und Deutschland müssen einen fairen und angemessenen Anteil an der Finanzierung von Maßnahmen zur Emissionsminderung und Anpassung in den Entwicklungsländern beitragen. An der Aufbringung der öffentlichen Mittel sollten sich alle mit Ausnahme der am wenigsten entwickelten Länder beteiligen. Dies sollte auf Basis eines umfassenden globalen Verteilungsschlüssels, der auf der Grundlage des Emissionsniveaus und des BIP festgelegt wird, geschehen, wobei ein großes Gewicht auf die Emissionswerte zu legen ist. Diese Finanzierung muss für die Entwicklungsländer in verlässlicher und voraussehbarer Weise erfolgen, andererseits müssen die Entwicklungsländer dafür nachprüfbare Minderungsleistungen erbringen. Die Bundesregierung sollte sich für eine neue Partnerschaft von Industrie- und Entwicklungsländern in Fragen der Klimaschutzfinanzierung einsetzen und gemeinsame Projekte mit Entwicklungsländern im Rahmen der Internationalen Klimainitiative durchführen;

– in diesem Zusammenhang dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere die ärmsten Entwicklungsländer angemessen bei der Anpassung an den Klimawandel unterstützt werden;

– die Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel in den Entwicklungsländern voranzutreiben. Als Hauptverursacher des Klimawandels sind die Industrieländer gehalten, die vom Klimawandel besonders betroffenen Staaten und Regionen bei der Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen. Der auf Bali verabschiedete Anpassungsfonds ist nunmehr operationalisiert und muss schnellstmöglich mit der Förderung konkreter Projekte beginnen; zudem muss der Anpassungsfonds auch in Zukunft finanziell angemessen ausgestattet werden;

– darauf hinzuarbeiten, dass dort, wo die Signale des Kohlenstoffmarktes und nationale Rahmenbedingungen nicht ausreichen, die konkrete Zusammenarbeit bei der Entwicklung und dem Einsatz moderner Technologien ergänzend unterstützt wird;

– sich für ein Post-2012-Abkommen einzusetzen, das deutliche Impulse für Innovation und Technologiekooperation enthält. Die Zusammenarbeit mit

Schwellen- und Entwicklungsländern bei der Forschung und Entwicklung sowie dem Transfer von Technologien zur Treibhausgasreduktion und zur Anpassung muss verstärkt werden. Im Gegenzug müssen sich die Entwicklungsländer zur Wahrung und wirksamen Durchsetzung intellektueller Eigentumsrechte verpflichten;

– darauf hinzuwirken, dass aufbauend auf den wesentlichen Elementen des Kyotoprotokolls ein rechtlich verbindliches Abkommen erreicht wird, das klare Regeln festlegt und mit seinen für alle Staaten geltenden Berichts- und Überprüfungspflichten sicherstellt, dass die Klimaziele erreicht werden;

– sich in diesem Zusammenhang für ein stringentes System der Messung, Überprüfung und Verifizierung von Minderungsverpflichtungen und Minderungsbeiträgen der Industrie- und Entwicklungsländer und auch von Finanzierungsbeiträgen einzusetzen;

– sich dafür einzusetzen, dass die in Kopenhagen zu vereinbarenden Ziele und Maßnahmen einer regelmäßigen und verlässlichen Überprüfung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse unterliegen. Spätestens 2016 sollte eine umfassende Überprüfung durchgeführt werden. Dabei sollen insbesondere die Erkenntnisse des kommenden Fünften Sachstandsberichts des wissenschaftlichen Klimarates IPCC berücksichtigt werden, der für das Jahr 2014 vorgesehen ist.

Berlin, den 25. November 2009

Volker Kauder, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof) und Fraktion
Birgit Homburger und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333